

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Tischlermeister Wendt in Rostock

Tischlermeister Wendt in Rostock.

Eine Criminalgeschichte.

Nach den Akten erzählt von
Karl Buchner.

„Schlechte Justiz schreit auf zum Himmel!“

Am 26. Oktober 1830 erhielt die Polizeibehörde in Rostock im Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin die schriftliche ärztliche Anzeige, daß im Hause des Tischlermeisters Wendt daselbst, am Morgen dieses Tages, acht Personen, — vor Allen die Ehefrau des Wendt, nach dem Genuß des Kaffees gefährlich krank geworden wären und daß wahrscheinlich eine Arsenitvergiftung vorliege.

In Folge dieser Anzeige begab sich das dortige Gewertricht noch am nämlichen Tage in das Haus des Tischlermeisters Wendt und fand daselbst folgende acht Personen erkrankt: Die Ehefrau des Wendt, die Tochter Margaretha Wendt, die Mutter der verhehlchten Wendt, geborne Küchenthal, die drei Gesellen Saal, Fried und Wirth, und die beiden Burschen Heeser und Nehls.

Die vorläufig eingeleitete Untersuchung ergab im Wesentlichsten Folgendes:

Die verhehlchte Wendt war an jenem Morgen ganz gesund aufgestanden, hatte aus einem irdenen Topfe, welcher in einem Schranke auf der Diele gestanden, ungefähr zwei Loth Kaffee und einige Sichorien genommen, und dieses zusammen, nachdem sie den vom Tag vorher übrig gebliebenen Kaffee hinzugegossen, in einer Kanne gekocht. Die Personen, welche davon tranken, wurden bald nachher von einem

mit Erbrechen begleiteten Uebelbefinden befallen. Ebenso die alte Kuchenthal, obgleich sie von jenem Kaffee nicht mitgetrunken. Sie sagte aus, daß sie schon am Nachmittage vorher, gleich nach dem Genuße von etwa drei Tassen Kaffee sich heftig erbrochen habe. Dieser Kaffee, nicht vom Wendt'schen sondern von der Kuchenthal eigenem Vorrathe entnommen, war von ihr in der Wendt'schen Küche gekocht worden.

Das Gericht nahm nun diejenigen Gefäße in Verwahrung, welche beim Kochen des Kaffees durch die Wendt und die Kuchenthal im Gebrauche gewesen waren, oder sonst in Bezug dazu standen. Ebenso verschiedene Flaschen mit Auswurf der Erkrankten.

Während dieser Vorfälle war der Meister Wendt abwesend. Er befand sich seit dem 21. Oktober in Familien- und Erbschaftsangelegenheiten auf einer Reise nach Anclam. Auf an ihn, in Folge jenes Vorfalles abgesandte Boten, kehrte er jedoch in der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober nach Rostock zurück.

Am 30. Oktober starb die verhehlichte Wendt. Der Geselle Saal hatte ausgesagt, daß der Meister Wendt vor längerer Zeit Gift gegen die Matten gelegt und davon vielleicht etwas übrig behalten haben möge. Wendt, darüber vernommen, zeigte an, daß er ein Packet mit Arsenik im Hause habe; selbiges befinde sich im Keller an einer Stelle, die ihm nur allein bekannt und mit vielen Spänen bedeckt sei.

Wirklich fand man auch an der bezeichneten Stelle das fragliche Packet. Das Papier, welches die Tüte mit anscheinendem Arsenik enthielt, war mit den Worten: Arsenicum Gift, und einem Todtenkopfe bezeichnet!

Ueber die Art und Weise, wie Wendt in den Besitz des Arseniks gekommen, ergab sich Folgendes:

Die Tischlermeister in Rostock hatten schon vor einer Reihe von Jahren auf einen Erlaubnißschein ein Pfund Arsenik gekauft, um dasselbe in ihrem Möbelmagazin gegen die Ratten zu gebrauchen. Der Rest dieses Arseniks kam später an Wendt als damaligen Deputirten beim Möbelmagazin, und Wendt, der nur geringe Quantitäten davon gegen die Ratten in seinem Hause verbrauchte, behielt ihn, auch als er nicht mehr Deputirter war. Wendt gab dabei vor Gericht an, das Packet sei stets sicher aufbewahrt worden, zuerst in einem verschlossenen Schranke, darauf aber seit Johannis 1830, im Keller. Wendt erbot sich, dieses mit einem Eide zu bekräftigen. Außerdem versicherte er, daß weder seine Frau noch seine Leute jemals gewußt haben, wo das Gift aufbewahrt gewesen.

Die angestellte chemische Untersuchung ergab, daß der Kaffeereist in den verschiedenen Kannen eine ziemliche Quantität Arsenik enthielt. Ebenso hatte sich bei der Sektion des Leichnams der Frau Wendt, im Schlunde, der Speiseröhre und dem Magen Arsenik vorgefunden. Der Inhalt des erwähnten Packets ward für metallischen Arsenik erklärt.

Ein nun erhobenes ärztliches Gutachten sprach sich dahin aus, „daß die Wendt'sche Ehefrau eines unnatürlichen, durch Arsenik = Vergiftung bewirkten Todes gestorben sey.“

Im Anfange richtete sich der Verdacht wegen der Vergiftung auf eine Frau Wilhelms und deren Tochter, welche in Wendt's Hause wohnten. Insbesondere hatte die kranke Wendt auf ihrem Todtenbette solche Vermuthung geäußert, indem sie über ihr gegenseitiges übles Verhältniß und einen, nicht lange vor der Vergiftung zwischen ihnen stattgehabten Streit, gerichtlich deponirte.

Da brach, im Laufe der vor Gericht angestellten Nachforschungen, am 23. November 1830 im Hintergebäude des

Wendt Feuer aus. Glücklicherweise wurde es bald wieder gelöscht. Aber man vermuthete eine absichtliche Brandstiftung und der Verdacht fiel abermals auf Frau Wilhelms und ihre Tochter. Ja, man schritt sogar zu deren Verhaftung. Doch stellte sich der vorhandene Verdacht später als nicht begründet heraus und beide Gefangene wurden wieder freigelassen. Der Verdacht wegen der Vergiftung hatte nun durchaus keine für sie nachtheilige Folge, und bald zeigte sich's augenscheinlich, daß er ebenfalls durchaus unbegründet gewesen war.

So fanden sich denn Richter und Publikum fortgesetzt in ihren Hoffnungen getäuscht, den Urheber einer That auszukundschaften oder ausgekundschaftet zu sehen, welche vorsichtig und heimtückisch angelegt, das Leben einer ganzen Familien nicht nur bedroht, sondern auch wirklich ein Mitglied derselben, nach qualvollen Leiden, aus der Reihe der Lebendigen ausgestrichen hatte.

In dieser Zeit vergeblichen Suchens und Forschens, am 7. Januar 1831, machte der Bursche Heeser in einem Verhör die Anzeige, daß das Gift nicht um Johanni 1830, sondern erst am Morgen nach der Rückkehr Meister Wendt's in den Keller gebracht worden sei. Er, Heeser, habe nämlich an diesem Morgen ein Gespräch zwischen dem Meister Wendt und dem Gesellen Saal belauscht, und gehört, wie Saal den Wendt benachrichtigt, daß das Gericht von dem Vorhandenseyn des Giftes im Hause Kenntniß habe. Wendt habe hierauf den auf der Diele stehenden Schrank geöffnet, aus demselben das Packet Gift genommen und Letzteres in den Keller getragen.

Zur Vermeidung gegenseitiger Besprechungen wurde der Bursche Heeser am 31. Januar 1831 verhaftet. Am 17. Februar ließ er um ein Verhör bitten und erklärte in demselben den Tischlermeister Wendt für den Urheber der

Vergiftung und Brandstiftung. Als Grund seiner Vermuthung führte er an, daß die Wendt'sche Ehefrau auf ihrem Krankenlager ihn zu sich gerufen, ihm die Hände gedrückt und gesagt habe: „mein Mann ist an meinem Unglücke allein Schuld,“ und ferner, daß Wendt schon vor dem Brande geäußert, das Haus würde ihm noch angezündet werden. Auch habe Wendt erklärt, das Gericht werde es nicht herausbringen, wer das Feuer angelegt, und ebenso wenig werde die Vergiftungsgeschichte entdeckt werden.

Zugleich erzählte Heeser mehrere Betrügereien Wendt's namentlich: daß Wendt durch seinen Burschen, ohne Wissen des Kaufmanns Haack, Bretter und Bouteillen voll Del und Lack von diesem sich habe holen lassen; ferner, daß er Feldsteine, die vor den Thüren Anderer gelegen, sich zugeeignet; und endlich, daß er nur für einen Gesellen Steuer bezahlt habe, da doch immer mehrere Gesellen bei ihm in Arbeit gestanden.

Später äusserte Heeser, daß der Meister Wendt auch wahrscheinlich seine Mutter, die Schuhmachermeister Stegemann's Wittwe in Rostock, welche im Januar 1830 verstorben war, vergiftet, da diese ebenfalls in ihrer letzten Krankheit an heftigem Erbrechen gelitten habe. Wendt und seine Frau seien mit der Mutter häufig uneins gewesen. Um diese Vergiftung werde nun die verstorbene Wendt wohl gewußt haben, und der Meister Wendt möge sich wohl die Mitwisserin haben vom Halse schaffen wollen.

Als dem Heeser die Abwesenheit Wendt's während des Vorfalles in seinem Hause vorgehalten wurde, und wie Wendt sonach die Vergiftung nicht habe bewerkstelligen können, gab Heeser an, daß Wendt von dem Gesellen Saal unterstützt worden sei. Weiter erzählte Heeser am 16. März 1831: daß ungefähr 14 Tage vor der Vergiftung Wendt ihm selbst allgemein gehaltene Anträge zur Vollführung eines

Auftrags gemacht, der tüchtige Herzhaftigkeit und große Verschwiegenheit erfordere, was er, Heeser, aber abgelehnt habe. Gleichzeitig änderte jedoch Heeser seine Aussage dahin ab, daß ihm von Wendt unter dem Versprechen mehrerer Vortheile geradezu vorgeschlagen worden sei, seiner Frau, die um den Tod der Wittwe Stegemann (Wendt's Mutter) wisse, Gift in den Kaffee zu streuen. Er, Heeser, habe sich dessen geweigert. Dagegen sei gewiß, daß Saal das Gift eingeschüttet. Denn am Tage vor der Abreise habe der Meister ihm geäußert, der Geselle Saal sei bereit, den Auftrag in's Werk zu richten.

Bei dieser Erzählung beschuldigte Heeser seinen Meister des Diebstahls mehrerer Sachen, welche bei dem Brande von den Wilhelms vermißt worden.

Endlich, am 18. März, gestand Heeser, daß er selbst das Gift in den Kaffee geschüttet habe. Verleitet dazu sei er worden durch den Meister Wendt und den Gesellen Saal. Ersterer habe ihm am Tage vor seiner Abreise das Gift eingehändigt, und ein Theil desselben sei dann von ihm, Heeser, am Tage vor der Vergiftung, ungefähr um 3 Uhr Nachmittags, in diejenige Kanne geschüttet worden, in welche nachher die verehelichte Wendt den gekochten Kaffee goß.

Weiter, am 19. März, gestand Heeser, daß er ebenfalls im Auftrage Wendt's die Späne auf dem Boden angezündet und zu diesem Zwecke von Wendt ein Licht auf der Diele an der Treppe erhalten habe.

Einige Umstände, welche Heeser noch gelegentlich der Erwähnung des Gifttransports in den Keller angeführt und welche theils des Wendt böse Gefinnungen gegen seine Frau, theils seinen Diebstahl bei der Wilhelms darlegen sollten, bestätigten sich nicht als richtig, indem die Gegenstände, woran sich des Heeser Behauptungen knüpften, an den bezeichneten Orten nicht vorgefunden wurden. Wohl

aber fand man einige andere, der Wittwe Wilhelm's gestohlene Gegenstände, von welchen Heeser behauptete, daß Wendt sie ihm zur Aufbewahrung gegeben, da vor, wo Heeser gesagt.

Nachdem dem Heeser vom untersuchenden Gerichte manche Vorstellungen gemacht worden, widerrief er die Mitwissenschaft des Gesellen Saal. Dabei machte er nach und nach drei verschiedene Angaben über den Ort, wo der zurückbehaltene Giftrest von ihm, Heeser, verborgen worden sei. Bei jedesmal an den verschiedenen Orten gehaltenen Nachsuchungen fand das Gericht — nichts. Heeser war wegen seiner Lügen mit körperlicher Strafe belegt, und, nach verwirkter noch schärferer, mit der Vollziehung derselben bedroht worden. Darüber lamentirte er denn sehr und sagte am 22. April 1831 aus: daß er die Gänge aus dem Gefängniß nach dem Wendt'schen Hause zur Visitation nur deswegen veranlaßt habe, um dabei zu entfliehen, und daß er darin den Finger Gottes erkenne, daß ihm bei dem letzten Gange Handschellen angelegt worden. Aufgefordert, den Fingerzeig Gottes zu benutzen, und in Folge weiteren Zuredens, gestand Heeser unter Schluchzen, daß seine Angaben über die Art und Weise der Vergiftung im Uebrigen der Wahrheit entsprächen, nur sei der Meister Wendt ebenso unschuldig wie der Geselle Saal; Ersterer habe so wenig Theil an der Vergiftung als an der Brandsiftung, und beide Verbrechen wären von ihm, Heeser, aus eigenem Antriebe vollbracht. Zugleich gab Heeser ausführlich an, wie er in den Besitz des Giftes gelangt sei. Als nämlich Meister Wendt Gift gegen die Ratten gelegt, habe er, Heeser, den Aufbewahrungsort des Giftes sich bemerkt, in Abwesenheit Wendt's, dessen Frau und der Gesellen, die verschlossene Schublade mit dem in der Wohnstube hängenden Schlüssel geöffnet, aus dem Packet einige Theelöfel Gift sich genom-

men, und das Packet wieder an die alte Stelle gelegt. Während des ganzen Sommer's sei ein Drang in ihm gewesen, Jemanden zu vergiften, er habe eigentlich auch die Absicht gehabt, dem Meister Wendt Gift beizubringen, und daß er der Meisterin Gift in den Kaffee geschüttet, sei deshalb geschehen, weil diese ihm oft schlechtes Essen — schlechter als ihre Kinder bekommen, — gegeben und ihm am Sonnabend vor der Vergiftung gedroht habe, ihrem Manne bei seiner Heimkehr seine, des Heeser's Streiche zu entdecken, (Heeser scheint beim Einschütten des Giftes geglaubt zu haben, die Wendt habe ihren Nachmittagskaffee noch nicht getrunken, was aber der Fall war, und wodurch es kam, daß am andern Morgen sämmtliche Hausgenossen von dem vergifteten Kaffee tranken.)

Das Feuer — so lauteten Heeser's weitere Geständnisse — habe er, Heeser, angelegt, um sich an Wendt zu rächen, da dieser ihn nach der Vergiftung zu zweien Malen sehr hart behandelt.

Seine früheren Angaben wiederholte übrigens Heeser und änderte sie nur in soweit ab, daß Wendt dabei nicht thätig gewesen. Ebenso gestand er auch, daß er den Giftrest noch am Tage der That in einen Rinnsstein getreten, und daß er den Meister Wendt deshalb angeschuldigt habe, weil er geglaubt, nicht so hart bestraft zu werden, wenn er angebe, daß er von seinem Meister, den man wohl wieder freigelassen hätte, verführt sei.

Am folgenden Tage (23. April) nahm jedoch Heeser seine Aussage wegen der Unschuld des Meisters Wendt zurück; bloß Furcht vor Züchtigung habe ihn zu der letzteren Angabe veranlaßt. Einige angebliche Einwirkungen des Wendt auf ihn zu diesem Zweck und angebliche Selbstmoralagen des Wendt gegen Dritte, konnten ziemlich bald kaum anders, denn als Erdichtungen des Heeser erscheinen.

Am 2. Mai 1831 entfloß Heeser, wurde aber halb wieder ergriffen. Er behauptete in seinen ferneren Verhören beständig das Verschulden seines Meisters und erklärte auch endlich den Gesellen Saal wieder für den Mitwisser der Verbrechen.

Die späteren Ansagen Heeser's über die näheren Umstände vor und nach Begehung der Verbrechen, waren im Wesentlichen den früheren Angaben ähnlich, doch wichen sie auch in manchen Stücken ab. So nahm er z. B. zurück, daß die verstorbene Wendt auf ihrem Krankenbette von der Schuld ihres Mannes geredet. Ob Wendt zugleich beabsichtigte, seine Frau durch Gift um's Leben zu bringen, — darüber sagte Heeser nichts Bestimmtes, sondern stellte nur Vermuthungen auf.

Den Tod der Wittve Stegemann (Wendt's Mutter) betreffend, deponirte Heeser am 31. Mai: Wendt habe ihm im Beiseyn seiner Frau ein Päckchen in Papier gegeben, um dessen Inhalt unbemerkt in die Biersuppe zu schütten, welche die Wittve Stegemann sich bereite. Es sei dies Arznei, welche sie sonst nicht nehmen würde. Bei Vollführung des Auftrages habe er, Heeser, wahrgenommen, daß das im Papier befindliche Pulver von weißer Farbe, also, wie er erst später gemerkt, wahrscheinlich Gift gewesen.

Ferner beschuldigte Heeser den Meister Wendt des Diebstahl's von mehreren Sachen aus dem Kaufmann Schauff'schen Laden.

Auch behauptete er, der alten Rükenthal, (der Schwiegermutter Wendt's), auf das Geheiß Wendt's, am Nachmittage vor der Vergiftung der übrigen Hausgenossen, Gift in ihre Kaffeekanne gestreut zu haben.

Endlich, am 21. Februar 1832, beschuldigte noch Heeser den Wendt, daß ihn dieser in der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober 1830 habe verführen wollen, seiner Frau, die

wieder aufzukommen geschienen, nochmals Arsenik in Kamillenthee zu reichen. Ein junger Wilhelm, der nach Heeser's Behauptung, diese Gespräche mit angehört hatte, versicherte das Gegentheil.

Nachdem uns in Vorsehendem die Anschuldigungen Heeser's gegen seinen Meister Wendt ihren hauptsächlichsten Zügen nach bekannt wurden, scheint es, ehe wir uns zu Wendt selbst und seinen Aussagen kehren, angemessen, den Heeser seinen persönlichen Verhältnissen und seinem Charakter nach, etwas näher kennen zu lernen.

Heeser war 1812 in Mosock geboren, also um die Zeit der Vergiftung der Wendt 18 Jahre alt. Er hatte in verschiedenen Schulen Unterricht erhalten und war dann Arbeiter in Tabaksfabriken geworden. Einer seiner gewesenen Dienstherrn bezeichnete ihn als äusserst brauchbar. Daneben aber auch als lügnerisch, verschlagen, ja selbst als böshaft. Sein Stiefvater sagte von Heeser: „Schon von Jugend auf verrieth er viel Hinnneigung zu Betrügereien, und Lügen waren ihm so geläufig, daß ich zuletzt ihm nicht ein Wort mehr glauben konnte. Dabei vermochte er sich sehr einschmeichelnd zu betragen, aber es war im Grunde nur Falschheit.“ Beständig stahl Heeser seinem Stiefvater mehrmals Geld. Dieses verschwendete er dann.

Während seiner Lehrzeit bei Wendt machte sich Heeser ebenfalls mehrerer Betrügereien schuldig. Namentlich auch gegen seinen Meister, der ihn hierauf fortjagte, und nur auf Bitten und Bürgschaft seines Stiefvaters ihn wieder annahm.

Und Wendt? — 1785 in Anclam geboren, hatte er, nach Erlernung der Tischlerprofession und vollendeter Wanderschaft, im Jahr 1814 das Bürger- und Meisterrecht in Mosock gewonnen und sich um Michaelis desselben Jahres

mit der geborenen Rükenthal daselbst verheirathet. Aus dieser Ehe waren im Jahr 1830 zwei Kinder, ein Sohn und eine Tochter, noch am Leben. Seit 1828 besaß er ein eigenes, für 1,900 Thaler erkauftes Haus, worauf er seiner Mutter, der Wittwe Stegemann, so lange dieselbe lebte, 1,700 Thaler schuldig war, und ihr sie verzinsen mußte.

Nach der Aussage seiner Nachbarn und sonstigen Bekannten hatte der Tischlermeister Wendt immer ein ordentliches und arbeitsames Leben geführt und in einem guten Rufe gestanden. Ebenso war nach diesen Zeugnissen das Verhältniß der Wendt'schen Eheleute gut. Er schätzte in ihr die thätige, sparsame Hausfrau oder äusserte sich doch so. Sie hatte nie ernstliche Klagen über ihren Ehemann geführt und selbst von der alten Rükenthal, welche sich über das Betragen ihres Schwiegersohnes beschwerte und ihn als geizig und von heftigem Charakter schilderte, waren niemals Ehestreitigkeiten bemerkt worden. Als sehr heftig schilderte der Geselle Saal seine verstorbene Meisterin; sie hatte mannigmal Zwistigkeiten mit der Mutter des Wendt gehabt. Namentlich seit der letzteren Tod standen Wendt und seine Ehefrau freundlich: Beide thätig, betriebsam; Er mehr streng und hart, sie mehr zänkisch und aufbrausend.

Noch hatte Heeser die seinen Meister so hart anschuldigenden Aussagen nicht gemacht, als Wendt, am 31. Januar 1831, im Verhör auf Befragen anzeigte, daß er sich mit Dorothea Langberg wieder verheirathen werde. Zugleich gestand er ein, daß er das Gift am Morgen nach seiner Zuhausekunft in den Keller gebracht habe.

Indessen waren jene Aussagen Heeser's, nach und nach in abwechselnden Gestalten, unter äusseren Zeichen der Nahrung und überhaupt auf eine Weise geschehen, welche bei dem nicht verdorbenen Menschen als Begleiterin wahr-

hafter Angaben angesehen zu werden pflegt. Da, am 17. März, wurde Wendt, wie es scheint zum ersten Male vom Gericht bestimmt vorgehalten, daß man ihn für den Vergifter und Brandstifter halten müsse, obwohl ihm Heeser's Anschuldigung vom 17. Februar schon früher bekannt gemacht war. Wendt versicherte seine Unschuld, den Gifttransport habe er in der Verwirrung, ohne sich selbst einen Grund angeben zu können, beschafft. Von Heeser war schon früher dringend eine Confrontation (gerichtliche Gegeneinanderüberstellung) mit Wendt gewünscht worden. Bei dem Uebergewichte seiner Schlaueit über den Wendt konnte er hiervon Stoff zu weiteren Angaben erwarten. Und wirklich ging das Gericht auf diesen Wunsch Heeser's ein. Es nahm noch im nämlichen Verhör die Confrontation Wendt's mit Heeser vor: ein gerichtlicher Akt, der nur dann zweckmäßig seyn konnte, wenn man von Wendt's Schuld schon volle Gewisheit hatte, so aber die Wirkung that, daß Wendt nun sah, der Richter glaube Heeser mehr als ihm und er werde mit seinem Widerspruche nicht durchkommen. Ein sehr wesentlicher Fehler des untersuchenden Gerichts, welcher, in Verbindung mit dem Bewußtseyn Wendt's, hinsichtlich des Gifttransports anfänglich die Unwahrheit gesagt zu haben, ferner mit dem Bewußtseyn, in Bezug auf einzelne angeschuldigte kleine Betrügereien nicht völlig frei dazustehen, und mit Rücksicht auf die später noch näher anzugebende Behandlung der Sache durch das Gericht sehr bald das größte Unglück, Gefahr für Leben, Ehre und Vermögen Wendt's im Gefolge hatte.

Es war dem Wendt von dem Heeser bei der Confrontation in's Gesicht gesagt worden: Er, Wendt, sei der Mörder und Brandstifter. Wendt gerieth hierüber ganz aus seiner gewöhnlichen Fassung und in große Heftigkeit und stellte Heeser's Behauptung in Abrede. Aber Heeser

beharrte darauf. Um Thätlichkeiten zu vermeiden, mußte man den Heeser in sein Gefängniß zurückbringen lassen. Wendt, nun nochmals scharf vernommen, blieb bei Bethörung seiner Unschuld. Das Gericht aber gab noch am nämlichen Tage dem Wendt Stadtarrest gegen Handgelübde, und am 19. März, nahm es ihn förmlich in Verhaft, unter gleichzeitiger Verhängung der Beschlagnahme über sein Vermögen.

Am 20. April führte das untersuchende Gericht dem Wendt gleich Anfangs zu Gemüthe, „daß er nicht durch Hartnäckigkeit sein Schicksal erschweren, sondern durch ein aufrichtiges Bekenntniß der Wahrheit die Last abwälzen möge, welche augenscheinlich sein Gewissen bedrückte.“ Später kamen unzutreffende Angaben in Wendt's Antworten zur Sprache, und das Gericht erklärte ihm, daß er, wenn er nicht der Wahrheit die Ehre gebe, das Gericht zu härteren Mitteln nöthigen werde, wogegen er bei aufrichtigen Angaben zu erwarten habe, daß man auch Alles gern zur Erörterung ziehen werde, was nur irgend zu seiner Entschuldigung gereichen könne. Daß nur das Bekennen der Theilnahme am Verbrechen für aufrichtige Angabe gehalten werde, mußte Wendt, und somit konnte er nur annehmen, daß bei fernerer Behauptung der Unschuld daran, härtere Maasregeln einträten, und nicht weiter auf seine Entschuldigung werde inquirirt werden. Der Eindruck, den dies auf den melancholisch gestimmten, beschränkten Mann machen mußte, ist leicht abzusehen. Er brach in heftiges Weinen aus, und versicherte wiederholt, er habe keinen Antheil an den Mordstücken. Darauf trat am 22. April das Bekenntniß Heesers ein, und im Protokoll vom 23. April hatte das Gericht selbst dargelegt, „daß den Wendt kein weiterer Verdacht treffe.“ Aber am nämlichen Tage widerrief noch

Geeser und das Gericht nahm gegen Wendt seine alte Stellung wieder auf.

Die Ergebnisse des Verfahrens über Wendt's Vermögen wurden vom Gericht am 9. Mai, benutzt, um ihn, der sich dieserhalb in einer sehr gebeugten Gemüthsstimmung befand, "zu weiteren Eingeständnissen in der Sache zu bewegen." Diese wurden also auch dann von ihm verlangt, wenn er unschuldig war. So konnte er wenigstens die Forderung verstehen. "Er blieb aber fortwährend bei Behauptungen seiner Unschuld, den allmächtigen Gott als Zeugen derselben anrufend. Fast während der ganzen Sitzung weinte er heftig, und beklagte sich sehr darüber, daß er durch die Bosheit seiner Leute zum unglücklichen Mann werde, und doch gar nicht einmal wisse, was sie veranlaßt haben könne, ihm so schändliche Vubenstücke vorzuwerfen." Am 11. Mai fing Wendt, zu Anfang zur Wahrheit ermahnt, sehr heftig zu weinen an, und deponirte das zunächst weiter Vorkommende unter heftigem Schluchzen. Er blieb bei seiner Unschuld, und sehr glaublich setzte er hinzu: "wenn er sich in einiger Hinsicht bisher schon verfangen habe, so komme dies bloß daher, daß bei seinem unglücklichen Schicksal seine Gedanken mitunter sich verwirrten, und er sie nicht gehörig zusammenhalten könne. Wegen seines Vorgehens hinsichtlich der unwahren Angabe über den Gisttransport, und seines Benchmens gegen den Kaufmann Haack, glaube er sich durch sein nachheriges offenes Bekenntniß in etwas wieder gereinigt zu haben."

Nummehr begannen die wichtigen Verhöre, in denen Wendt's Geständnisse erfolgten. Wendt war auf die bisher nachgewiesene Art bereits so vorbereitet, daß man in Berücksichtigung seiner persönlichen Individualität und Lage wohl Geständnisse erwarten konnte, wenn er auch unschuldig war. Neben dem Verfahren des Gerichts trug haupt-

sächlich die unheilvolle Lüge dazu bei, welche, wie bereits erwähnt, er sich über die Zeit des Gifttransports in den Keller erlaubt hatte. Es war diese Lüge als Mittel, sich gegen den Vorwurf der Sorglosigkeit zu sichern, am erklärlichsten. Von dem Gedanken, eines absichtlichen Mordes der Frau verdächtig gehalten zu werden, mochte Wendt, als er sie vorbrachte, noch weit entfernt seyn, und am entferntesten damals, als er den Transport unternahm. — So lag also in der Besorgniß Wendt's, daß seine Unvorsichtigkeit am Tode seiner Frau Schuld seyn könne, wenigstens in der Angst, daß die Welt und inebesondere das Gericht so etwas glauben könne, der Hauptschlüssel zu seinem ganzen Betragen. Indes war sein Gemüth durch das Bewußtseyn vor Gericht gelogen zu haben, nur noch mehr belastet. Die Angst, in der er sich befand, ward durch den versuchten Ausweg eher verstärkt als vermindert. Vermehrung der Unruhe im äußern Verhalten, Verwirrung der Ansichten und der Handlungsweise mußten bei einem stark nach Innen hinwirkenden Temperamente die Folge davon seyn. Dazu gesellte sich Mißmuth über die Verböde, als er noch frei war, und Niedergeschlagenheit, als seine Haft sich in die Länge zog.

Die von Wendt eingestandenen Beruntreuungen bei Kaufmann Haack aber, obgleich leider wohl nicht selten in ähnlichen Verhältnissen vorkommend, benahmen Wendt den festen und heitern Troß der Unschuld; wenn er sich auf seine Ehre, seinen guten Namen berief, mußte der Name Haack, der Name eines Mannes, der ihm so viel zu verdienen gegeben und der das größte Vertrauen in ihn gesetzt hatte, ihn selbst an der vollständigen Nichtigkeit seiner Berufung zweifeln lassen. Denn keine Ehre, kein guter Name vor den Schranken unsers innern Richters, des Gewissens, ohne den begründetsten Anspruch darauf!

Wendt stand auf einem Punkte, auf dem es ihm wünschenswerth scheinen mochte, der Sache dadurch ein Ende zu machen, daß er dem folgte, was er für den Willen des Gerichts hielt, um Mißhandlungen seiner Person dadurch wenigstens abzuwenden. So trat Wendt in das Verhör vom 13. Mai 1831. Bei den unermüdblichen Vorhaltungen war es erklärlich, daß er sich in einem, wie es hinterher im Protokolle heißt, „überhaupt sehr bedrückten Gemüths zustande“ befand. Das Gericht ermahnte ihn nochmals eindringlich zur Wahrheit, „und stellte ihm vor, daß er durch deren Verfälschung sein Schicksal erschweren, und daß er namentlich das Gericht zwingen, härter mit ihm zu verfahren, während ein freies und offenes Bekenntniß ihn mit Gott versöhne, auch seinen Richtern die Ueberzeugung geben werde, daß er doch kein ganz verstockter, des Mitleids unwürdiger Mensch sei.“ Wiederum wurden ihm die Indicien (Die einzelnen Umstände, die gegen ihn sprachen), vorgehalten und Wendt gerieth hierbei zuerst in ein Nachsinnen. Er war in der dringendsten Angst und Verlegenheit; dabei wußte er, daß man von ihm positive Beweise der Unwahrheit von Heeser's Beschuldigung forderte, die er nicht liefern konnte. Wie aber Wendt jene Androhung im Verhör sich auslegte, geht daraus hervor, daß er schon früher gesagt hatte: „Nun ist es ja so toll, daß man mich bald prügeln wird.“ Selbst bei einem klarer Blickenden, als Wendt war, mochte nun nicht ferne liegen, weniger die Wahrheit, als die vortheilhafte Folgen des Bekennens zu erwägen. Indes endete das Verhör für dieß Mal mit der Erklärung: „daß er, Wendt, dennoch unschuldig sei,“ und zwar mit dem Zusatze: „Denken Sie mal, wenn ich mich nun für schuldig bekannte, und es ergäbe sich, daß ich hierin nicht das Rechte gesagt, welchen Vorwürfen würde ich mich dann aussetzen?“ Auch hierdurch

ward das Gericht nicht abgeleitet, es bedeutete den Wendt nicht, daß er nicht Unwahres bekennen dürfe, sondern es hielt ihm von Neuem vor: "daß er durch hartnäckiges Fängnen nur die Sache erschweren, seine Verhaftung verlängern, und bei vorauszusetzenden Widersprüchen sich Strafe zuziehen werde." Damit ward wieder eine gedrängte Entwicklung der Indicien verbunden, wobei auch Verdacht gegen ihn von Seiten nahe mit ihm bekannter Personen vorkommen mußte. Und nun erklärte endlich Wendt: "Ich sehe wohl, daß Alles mich verläßt, und daß selbst meine besten Freunde gegen mich zeugen. Ich werde unter solchen Umständen unterliegen müssen, und lieber, als daß ich noch lange im Gefängnisse sitze, und mich bestrafen lasse, will ich Alles zugestehen, vor Gott aber begehe ich mit solchem Zugeständniß eine Lüge;" und zu mehreren Malen fügte er hinzu: "Ich will lieber bekennen, daß ich an Allem Schuld bin, da ich mich doch verloren sehe, aber Gott weiß, daß ich keinen Theil an der Sache habe."

Am folgenden Tage, 14. Mai, wurden dem Wendt gerichtliche, speciell ausgeführte Vorhaltungen dessen, was gegen ihn spreche, in einer Darstellung gemacht, welche das Gutachten des nachher in dieser Sache sprechenden höchsten Gerichts als eine solche bezeichnete, "daß man ihr größtentheils nicht beitreten könne." Die untersuchende Behörde schloß: "Bei allen diesen gerichtlichen Gründen könne er doch wohl kaum erwarten, mit der ferneren Behauptung seiner Unschuld noch etwas zu bezwecken. Für den Fall eines freien, offenen Bekenntnisses habe er zu erwarten, daß das Gericht mit Freuden Alles hervorsuchen werde, was nur irgend zu seiner Entschuldigung und zur Erleichterung seiner ihm bevorstehenden Strafe gereichen könne." Wendt, "im fortwährend sehr bedrückten Gemüthszustande," brach zuletzt in Thränen aus, und jammerte über seine Kin-

der. Er meinte, „was die Welt sagen werde, wenn er sich zu der Handlung bekenne? Er habe ja wohl gar zu große Strafe zu erwarten, komme lebenslänglich nicht wieder los, wenn er sich zur Anstiftung der Vergiftung bekenne, und werde sein ganzes, mit saurem Schweiß erworbenes Vermögen verlieren.“ So war es also die Rücksicht hierauf, die er in die Waagschale legte, nicht die Rücksicht auf die Wahrheit. Das Gericht gab ihm wiederholt, auf den Fall des Bekenntnisses, die dafür schon erwähnte Versicherung, und die der thünlichsten Sorge für seine Kinder. Endlich erklärte er: „So will ich es denn zugehen, um die Vergiftung meiner Frau gewußt und dieselbe veranlaßt zu haben.“

Nach der ganzen bisherigen Erörterung war dies Geständniß das Resultat der erhöhten Angst, worin Wendt versetzt worden. Er wurde hierauf weiter befragt, was ihn zu einer solchen Handlung bestimmt habe, und jammernd erwiederte er nichts als: „Ach du barmherziger Gott!“ was er mehrmals wiederholte. So ward Angst von Neuem thätig, und er wußte nicht, was er antworten sollte. In- deß hatte das Gericht ihm bei Vorhaltung der gegen ihn sprechenden Anzeigen vorgefagt: „es sei durch sein Benehmen und durch Zeugenaussagen bestätigt, daß bei dem böshafsten Charakter seiner verstorbenen Frau kein eheliches Glück, sondern vielmehr Unfriede und Streit zwischen ihnen Statt gefunden habe.“ Das half ihm bei weiterem Nachsinnen aus, und er erklärte späterhin auf wiederholte Befragung: „Die Bosheit meiner Frau hat mich veranlaßt, ihr nach dem Leben zu trachten.“ Das Gericht aber befragte nicht den Wendt, worin sich diese Bosheit bewiesen, und wie ihn dieselbe zu einem so schrecklichen Entschlusse habe bringen können. Dagegen befragte ihn das Gericht nach der Art und Weise, wie die Vergiftung bewerkstelligt

worden. Wendt mußte von dem Wie? aus sich selbst nichts; vorgefagt war ihm darüber vom Gerichte auch nichts, also mußte er, um die Rolle des Schuldigen fortzusetzen, erst auf genügende Mittel zur Kenntniß hiervon denken. Er wünschte also Gegenüberstellung des Heeser und Saal (der doch nichts gegen Wendt ausgesagt hatte) vor Gericht. „Bleiben diese,“ sagte er, „dann bei ihren Behauptungen, dann will ich weiter gar nichts bestreiten, und mich gefangen geben, obwohl ich unschuldig bin.“ Aehnliche Antwort gab er auf alsdann folgende nochmalige Vorhaltung des Gerichts in schon mehr erwähntem Sinne. Auch blickte da seine Furcht vor körperlicher Züchtigung wieder durch.

Am 15. Mai 1831 trat Wendt mit Unschuldsbethenungen auf und verblieb bei denselben, bis das Gericht ihm eröffnete, „daß er in seinem Benehmen einen höchst unverständigen und sträflichen Weg eingeschlagen habe;“ — „daß er sich durch sein Benehmen als einen nichtswürdigen Menschen beurkunde, mit welchem man gar keine Umstände machen, und gegen welchen man härter, als bisher verfahren werde, wenn er keinen besseren Weg einschlage.“ Freilich war auch da wieder von Schlägen keine Rede! — So vorbereitet erklärte Wendt zunächst, „daß er Heeser veranlaßt habe, seine, des Wendt, Frau zu vergiften;“ und dann: „Ich habe gestern gesagt, daß die Bosheit meiner Frau meine Handlung bestimmt habe, und dabei muß ich auch heute bleiben.“ Nun gab Wendt an: Saal habe um die Vergiftung gar nicht gewußt; er, Wendt, habe ihm nur gesagt, er wolle verreisen, und Saal solle der Wirthschaft vorstehen. Dann folgte die Angabe des Auftrags an Heeser mit ausführlichen Umständen.

Diese Umstände stimmten im Wesentlichen mit denjenigen überein, was Heeser bereits darüber angeführt hatte; Letzteres aber war dem Wendt durch den Heeser selbst ge-

legentlich der erwähnten Confrontation vom 17. März bekannt geworden. Er hatte nur nachzu erzählen. Noch in demselben Verhör aber erklärte Wendt seine Geständnisse, insofern er sich als Theilnehmer der Vergiftung seiner Ehefrau und der Brandstiftung angeben, für Lügen die er gesagt, weil er sich nicht anders zu retten gewußt, die er nun jedoch zurücknehme. Nächste Folge dieses Verhör's war, daß Wendt zur Strafe seiner Unwahrheiten d. h. seines Widerrufs, mit 24stündigem, strengem Arreste bei Wasser und Brod belegt wurde, wobei sich registrirt findet, daß von Schlägen gar nicht die Rede gewesen sei. Aber Wendt verstand die gegen ihn ergangenen Drohungen so, und jedenfalls bestätigte die Folgezeit thatsächlich, daß Wendt's Befürchtungen nicht ohne Grund gewesen waren. Denn nachdem Wendt im später folgenden Verhör vom 29. Dezember 1831 wegen des angeschuldigten Diebstahl's bei Kaufmann Schau, nach der Ansicht des Gerichts, in Lügen und Widersprüche sich verwickelt hatte, bedrohte ihn das Gericht mit Züchtigung; auch kam diese wirklich später mit zweimal drei Röhrehieben (also zu zweien Malen) zur Vollziehung.

Die Angaben des Heeser, bezüglich der Ermordung der Wittwe Stegemann, veranlaßte das Gericht, auf Wendt's Angabe über die Vergiftung seiner Ehefrau zurückzukommen. Hier gab er nun zwar zu, seine Geständnisse vom 13. und 14. Mai ganz freiwillig abgegeben zu haben, behauptete aber dabei, daß er in seinen Gedanken ganz wirrig und in einem höchst bedrückten Gemüthszustande gewesen sei. Auf einen späteren Anlaß hin war nochmals von diesem Gegenstande die Rede. Wendt bekam nach und nach die schon erwähnten sechs Röhrehiebe. Er hatte in einer abermaligen Confrontation mit Heeser auf Behauptung seiner Unschuld fest bestanden. Auch in einem Verhöre vom 14. März

1832 ging seine Erklärung im Wesentlichen wiederholt dahin, „daß er das Verbrechen auf sich nehmen müsse, sonst werde er Schläge bekommen, aber daß er den Heeser nicht zur Vergiftung seiner Frau beauftragt habe, so wahr ein Gott im Himmel sei.“ Als der Grund zur Sprache kam, weshalb Wendt bekannt habe, wenn er unschuldig sei, äußerte Wendt unter Anderem: „er sei damals in seinem Herzen höchst mißmuthig gewesen. Um der Sache ein Ende zu machen, habe er in seinem Gefängnisse beschlossen, sich für schuldig zu erklären. Dazu seien denn die Vorstellungen des Gewertrichts-Präsidenten von Rettung, wenn er bekenne, gekommen. Die näheren Umstände habe er bei der Confrontation mit Heeser gehört und dieser habe es ihm ja in's Gesicht gesagt, „er Heeser wäre auf solche Weise von ihm (Wendt) verleitet worden.“ Auch fernerhin verharrete Wendt bei der Behauptung seiner Unschuld und sprach sich nun über die von ihm anfänglich gemachte falsche Angabe über die Zeit des Gifttransportes dahin aus: „Ich wollte mich von dem Vorwurf reinigen, daß ich mit der Aufbewahrung des Giftes leichtsinnig umgegangen sei.“

Wenn in der bisherigen Erzählung hauptsächlich von der Vergiftung der Wendt'schen Ehefrau die Rede gewesen, so beruht dies darauf, daß es offenbar die wichtigste der von Heeser gegen Wendt erhobenen Anschuldigungen war, theils wegen der Indicien, welche sie zu unterstützen schienen, theils wegen ihres Umfangs, theils wegen ihrer Schwere (mit Ausnahme des ebenfalls angeschuldigten Muttermords), theils endlich, weil sie immer noch als blitzeschleudernde Gewitterwolke über dem Haupte des bedauernswürdigen Wendt stand, nachdem die übrigen Anschuldigungen, anfänglich ebenfalls fürchterliche Gefahr drohend, darüber hinweggezogen waren. Deswegen soll denn auch von diesen übrigen Anschuldigungen hier nur ganz kurz die Rede seyn.

In Betreff der Brandstiftung hatte Wendt anfänglich Ausagen gemacht, welche auf der Annahme beruhten, daß die Wilhelms'sche Familie dabei betheiliget sei. Später gab er jedoch zu, auch bei der Brandstiftung, durch Verführung des Heeser dazu, mitgewirkt zu haben. Indessen widerrief er noch im nämlichen Verhör seine Geständnisse und verblieb auch weiterhin bei den Behauptungen seiner Unschuld.

Was die Vergiftung der Wittwe Stegemann anbelangt, so ergaben sowohl die Ausagen des Arztes, der sie in ihrer letzten Krankheit behandelt hatte, als die Ausgrabung und Section der Leiche keine Verdachtsgründe eines unnatürlichen Todes derselben, und in'sbesondere eines Todes durch Vergiftung. Das hierauf erfolgte ärztliche Gutachten entwickelte jedoch, daß sich so wenig mit Bestimmtheit als mit Wahrscheinlichkeit entnehmen lasse, ob die Wittwe Stegemann eines unnatürlichen und namentlich eines Vergiftungstodes gestorben sei oder nicht? Wendt stellte jede Schuld hierbei in Abrede, und äusserte, daß, seiner Ueberzeugung nach, seine Mutter eines natürlichen Todes verstorben sei.

In Ansehung der versuchten Vergiftung der alten Kichenthal und des Diebstahls der Wilhelms'schen Sachen nahm Wendt beide Verbrechen fortwährend in Abrede, läugnete ebenfalls den Diebstahl im Schau'schen Laden, gestand aber, wie schon erwähnt, die kleineren Betrügereien beim Kaufmann Haack ein.

Außer Wendt und Heeser ist auch mehrmals der Geselle Saal, als durch Heeser Beschuldigter, genannt worden. Dieser Saal behauptete fortwährend seine Unschuld, und wirklich wurde er auch nach kurzer Haft wieder entlassen. Nach seiner Angabe konnte er sich nicht überzeugen, daß Wendt schuldig sei.

Bei Besetzung des Gerichts während der Untersuchung gegen Wendt und einer Gerichtshandlung hatten gesetzwidrige Unregelmäßigkeiten Statt gefunden.

Nachdem Wendt 21 Monate verhaftet gewesen, wurde er nach dem Schlusse der Untersuchung, wiewohl wider seinen Willen, zur Detention in's Zuchthaus zu Rostock abgeliefert.

Zum Bertheidiger wählte sich Wendt den Herrn Hofrath Krüll in Rostock. Wendt hatte seinen Bertheidiger unter Thränen versichert, daß er unschuldig sei. Herr Krüll, nach genauer Prüfung der Akten, glaubte dieser Angabe und fertigte für Wendt die Bertheidigungsschrift.

Leider war diese nicht von dem Erfolge begleitet, welchen Wendt und sein Bertheidiger davon erwartet hatten. Es waren die Akten an's Spruchcolleg der Universität Göttingen zur Entscheidung eingesandt worden. Diese wurde am 6. November 1834 dem Wendt bekannt gemacht. In Bezug auf Wendt lauteten sie dahin:

„Daß Wendt hinsichtlich der ihm beigegebenen Vergiftung seiner Mutter, der Wittwe Stegemann, von der Instanz (also vorläufig, bis zum Auffinden besserer Beweismittel gegen ihn), loßzusprechen, der Ermordung seiner Ehefrau durch Gift jedoch, sowie des Versuches, seine Schwiegermutter, Eleonore Rüdenthal mittelst Giftes zu ermorden, der culposen (auf Fahrlässigkeit beruhenden) Gesundheitsverletzung mehrerer Personen durch Vergiftung und Brandstiftung für schuldig zu erkennen, und zur Strafe dieser Verbrechen mit dem Rade vom Leben zum Tode zu richten sei.“

Wider den Lehrburschen Heeser wurde wegen eingestandenermaßen sowohl gegen die Ehefrau seines Meisters, als gegen die Rüdenthal begangenen Gistmord = Versuches,

sowie wegen culpeser Vergiftung mehrerer Personen und Brandstiftung, lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt. — Der Geselle Saal wurde wegen angeschuldigter Theilnahme an diesen Verbrechen freigesprochen.

Es gebührt der Raum, die Gründe des Göttinger Spruchcolleg's zu so strengem Urtheile gegen Wendt auch nur auszugsweise hier zu erwähnen. Deshalb genüge die Anführung, daß bei sämmtlichen, durch Heeser behaupteten Vergehen des Wendt viel Gewicht auf die Aussagen des Heeser gelegt, Wendt ungeachtet der Anerkennung, daß er „äußerlich in gutem Rufe“ gestanden, doch als ein „schlechtes Subject“ geschildert wurde, zu welchem man sich also versehen könne, daß er unter geeigneten Umständen auch ein schweres Verbrechen für seine Zwecke zu begehen fähig sei, daß Indicie mit Indicie in Verbindung gesetzt und überhaupt Viel geschlossen, abgeleitet, vorausgesetzt und angenommen wurde, daß man Wendt's Angaben, er sei der Anstifter beim Giftmorde seiner Frau als deutlich, bestimmt, freiwillig und durch seinen Gemüthszustand in seiner Glaubwürdigkeit nicht vermindert betrachtete, daß man die bei seinen Vernehmungen Statt gebhabten gerichtlichen Formwidrigkeiten für unbedeutend erklärte, daß man dem Geständnisse Wendt's auch, den erforderlichen Umfang in Ansehung der Frage beilegte, ob seine Absicht auf Tödtung seiner Frau gerichtet gewesen sei, daß man bei einem sogenannten künstlichen Beweis im Allgemeinen, und insbesondere hier, eine Verurtheilung für zulässig hielt, und daß man Wendt's erfolgte Wite:rufe „ohne alle rechtliche Berücksichtigung“ erklärte. Was das Daseyn eines Beweggrundes zur Vergiftung seiner Frau betraf, so fand das Göttinger Spruchcolleg bei Wendt diesen auch darin, daß er sich anderweit habe verheirathen können, während das spätere Urtheil in höchster

Instanz mit Recht hervorhob, wie dieser Grund offenbar nicht gelte. Denn abgesehen davon, daß Wendt mit seiner Frau in einer im Ganzen glücklichen und zufriedenen Ehe gelebt, habe sich die Bekanntschaft Wendt's mit seiner nachherigen Braut, der Langberg, erst aus der Zeit um Weihnachten 1830 datirt, wo sie ihm von anderer Seite her als Frau vorgeschlagen worden sei. Dabei erschien eine gewisse Eile der Wiederverheirathung durch Wendt's großen Haushalt gerechtfertigt. Wendt's lebhafteste Leidenschaft — der Geiz — aber hätte eher auf's Behalten seiner sparsamen Frau und Vermeidung durch Krankheit und Tod derselben entstehender Kosten, als auf Erwerbung einer neuen Frau von sehr unbedeutenden Vermögensverhältnissen, wie die Langberg, gerichtet seyn müssen.

Von Wendt war die Eröffnung seines Urtheils mit Todeskälte aufgenommen worden, indem er dabei wieder feierlich seine Unschuld versicherte. Zugleich ergriff er dagegen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung. Heeser hatte sich der über ihn getroffenen Bestimmung unterworfen. Gleichwohl hielt man auch seinerwegen die Einholung eines zweiten Erkenntnißes für nöthig.

Dieses zweite Erkenntniß wurde von der Juristen-Fakultät in Heidelberg gefällt und am 14. Januar 1836 dem Tischlermeister Wendt bekannt gemacht. Es sprach ihn von der Anschulldigung der Vergiftung seiner Mutter, und von der Beschuldigung des Versuchs, seine Schwiegermutter durch Gift zu ermorden, sowie von der ihm beigegebenen Brandstiftung, völlig frei; absolvirte ihn dagegen hinsichtlich der Anschulldigung, seine Ehefrau durch Gift ermordet zu haben, nur von der Instanz. Außerdem befreite es ihn von der Tragung sämmllicher Untersuchungskosten mit Einschluß der Sitz- und Verpflegungskosten. Wegen der von Wendt eingestandenen Diebereien und Unrechtfertigkeiten rech-

nete es ihm die erlittene Haft als Strafe an. Jedoch schied es ihm die Kosten der Aktenversendung zu.

Schon aus vorstehenden, so sehr vom Göttinger Urtheil abweichenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Heidelberger Juristen-Fakultät bei ihrem Urtheile von ganz anderen Erwägungen, als ihre Schwester in Göttingen geleitet worden ist. Die Anschuldigungen eines Heeser und die sogenannten Geständnisse Wendt's hatte sie bereits richtiger gewürdigt. Aber immer noch erkannte das Heidelberger Urtheil einen Verdacht an, der in Bezug auf die Ermordung seiner Ehefrau auf Wendt lasse. Ein Verdacht, der furchtbar ist! — Wendt war dem Tode durch's Rad entnommen; es war eine Folge des Heidelberger Urtheils, daß er auf freien Fuß gesetzt wurde. Aber was hilft Leben und Freiheit, (sonst die köstlichsten Güter des Menschen!) wo ein Gericht, was in Bezug auf andere Anschuldigungen milder sah, als ein früheres, doch noch hinlänglich viel Stoff übrig fand, um den Verdacht nicht schwinden zu lassen, — den Verdacht auf Mord, auf Mord der Ehefrau, der Mutter seiner Kinder.

Das gegen Heeser gefällte Urtheil erster Instanz war in zweiter Instanz bestätigt worden, da auch die Heidelberger Juristen-Fakultät ihn der Ermordung seiner Meisterin durch Gift und der Brandstiftung im Wendt'schen Hause für schuldig und überwiesen erklärte und deshalb die verordnete Strafe lebenslänglichen Zuchthausess „auf keinen Fall zu hart“ fand.

Wendt hörte auch das Heidelberger Urtheil mit Gleichgültigkeit an, indem er sagte: „Das könne ihm doch Alles nicht helfen, wenn er nicht gänzlich freigesprochen werde.“ Auch zeigte sich dieß nicht bloß in der Idee, sondern auch in der Wirklichkeit so. Wendt in Freiheit gesetzt, mußte Hunger und Noth leiden. Das Tischleramt in Mosock

versagte ihm den Zutritt zu den Amtsversammlungen, und als Wendt's Anwalt das Tischleramt deshalb gerichtlich verklagte, griff der Stadtrath in Rostock in das Verfahren und hemmte den Civilprozeß gewaltsam dadurch, daß er dem Gemettgerichte anzeigte, es stehe dem beklagten Amte frei, dem Wendt den Zutritt zu den Amtsversammlungen zu versagen. Vergebens Gegenvorstellungen des Anwalt's beim Rathe, vergebens bei Großh. Mecklenburg-Schwerin'scher Regierung! Hätte sich nicht Herr Hofrath Krüll (Wendt's Anwalt) seines Klienten nach Kräften angenommen, so würde er in Kummer untergegangen seyn, und wenigstens in den ersten Tagen nach seiner Entlassung kein anderes Obdach, als Gottes freien Himmel gehabt haben. Dabei schoß Herr Krüll dem Wendt Geld vor, daß er in dem Besitze seines früher vermietheten und ihm erst späterhin wieder eingeräumten Hauses sich behauptete, und suchte ihn fortwährend durch seine Bestellungen möglichst in Arbeit zu erhalten.

Diesmal sollte keine auswärtige Juristen-Fakultät, sondern in Folge neu eingetretener gesetzlicher Bestimmungen, das Großh. Mecklenburg-Schwerin'sche Oberappellationsgericht in Parchim, jetzt in Rostock, in letzter Instanz sprechen.

Es that dieses durch Urtheil vom 5. Februar 1838. In demselben wurde Wendt nun auch von der Anschuldi-gung des Giftmordes seiner Ehefrau völlig freigesprochen. Ferner sprach ihn das Gericht frei von den Kosten der Aktenversendung und den durch seine Vertheidigungen erwachsenen Kosten. Im Uebrigen ließ es bei dem Urtheile zweiter Instanz sein Bewenden. Die weiter seinetwegen entstandenen Gerichtskosten sollte Wendt nicht erstatten.

Die Entscheidungsgründe dieses höchsten Gerichts sind ein Muster klarer, gedrängter Darstellung und zweckmäßiger Uebersichtlichkeit. Indessen können wir ihnen hier, bei

eng gemessenem Raume, nicht weiter folgen, als es andeutend schon früher im Voraus geschehen.

Daß der glückliche Ausgang seines Prozesses den armen Wendt mit hoher Freude erfüllte, bedarf kaum der Versicherung. Aber mit diesem Ausgang waren die nachtheiligen Folgen seines Unglücks noch nicht von ihm abgewendet. Sieben Jahre hatten unterdessen — meist an seinem Gesängnisse — den Gang an ihm vorüber genommen; sein Hauswesen war aufgelöst, sein Vermögensstand zerrütet, seine Kundschaft zerstreut!

Heeser war auch durch das ergangene dritte Erkenntniß zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Außer seiner schon erwähnten Flucht am 2. Mai 1831, war er dann noch im Juni 1834, im Januar 1836, und im Juni 1836 geflohen, aber stets wieder ergriffen worden. Folge jener Fluchtversuche war Belastung des Heeser mit Ketten. Nachdem Wendt völlig freigesprochen war, erklärte Heeser am 11. Mai 1839 freiwillig der Direktion der Strafanstalt, worin er sich befindet: „daß Wendt ganz unschuldig an der Vergiftung sei, daß er selbst dieses Verbrechen ganz aus eigenem Antriebe und ohne Wendt's Wissen begangen habe, aber nicht in der Absicht, Jemanden um das Leben zu bringen.“ Doch auch dies ist wieder ein Widerruf seines eigenen Geständnisses, womit er erklärt hatte: „Ich kann nicht läugnen, daß meine Absicht und Wille dahin gegangen, die Wendt solle von dem Genuße des eingestreuten Giftes um das Leben kommen.“

Der Anwalt des Wendt hatte bei dem Oberappellationsgericht in Parchim auch darauf angetragen, dem Wendt seine Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere gegen das Gewertgericht in Rostock, ausdrücklich vorzubehalten. Und es läßt sich nicht läugnen, was auch in vorstehender Erzählung mehrfach angedeutet ist und was schon das Pri-

delberger Rechtsgutachten bemerkte, daß in Prozeßleitung und Protokollführung Seitens jenes Gerichts Fehler unterliefen, welche Ansprüche auf Schadenersatz möglicher Weise hatten erzeugen können. Aber das mehrgenannte höchste Tribunal ging auf jenen Antrag des Anwaltes des Wendt nicht ein, weil nämlich die Erhebung einer Untersuchung gegen Wendt seinem eigenen Benehmen und insbesondere seiner, mit Erbieten zum Eide verbundenen Lüge wegen der Zeit des Gifttransports, zuzuschreiben sei.

Und an diese Erwägung des höchsten Gerichts knüpft sich eine noch allgemeiner, gültige, moralische. Daß nämlich Winkelzüge und Lügen mit dem guten Rechte sich nicht vertragen und daß man nicht nur redlicher, sondern in den meisten Fällen auch klüger handelt, ein verhältnißmäßig kleines Unrecht einzugesehen, als es in Abrede zu stellen, und so Verwickelungen begründen zu helfen, die mit dem eigenen Untergange endigen können.

So auch bei Wendt. Aber noch ausserdem hatte sich dieser Einiges zu Schulden kommen lassen, was ein braver, gewissenhafter Mann niemals thun sollte. Er war nicht frei von kleinen Betrügereien geblieben. Und auch da hatte man Gelegenheit, wahrzunehmen, wie recht thun regelmässig auch das klügere ist. Denn jene Betrügereien waren zugleich Andern bekannt geworden; ein so böser Mensch, wie Heeser, hatte hilfreiche Hand dabei geleistet. Damit war Wendt mehr oder minder in der Andern und insbesondere in Heeser's Hand gegeben. Schwieg auch sein Gewissen, so drohte ihm doch fort und fort die Gefahr; und als sie hereingebrochen, als das Gericht von einem gewissen Vergehen auf das mögliche andere schloß, als zugleich dem Wendt die Ueberlegung wegen des übel aufbewahrten Giftes kam, — da machte das Gewissen gewiß seine Rechte geltend. Hundertmal, tausendmal verwünschte

Wendt im einsamen Gefängniß, von seinen Kindern getrennt, erst mit einer furchtbaren Strafe und dann noch mit einem fast ebenso furchtbaren Verdacht belegt, jene Fehlritte.

Aber es war zu spät. Die Saat, in arger Habgier, in Zerstreuung und Leichtsinne gesät, war aufgegangen. Eine dritte, verbrecherische Hand hatte dabei selbstständig noch an ihr gemodelt und die Frucht des Mordes, der Brandstiftung ihr eingezweigt.

Es ist begreiflich, daß der vorstehend erzählte Rechtsfall in seinem eigenthümlichen Verlaufe Anlaß zu den verschiedenartigsten und theilweise sich entgegengesetzten Aeusserungen gab. Der Eine lachte über deutsche Juristen-Fakultäten, welche, je nachdem sie an der Keine oder am Neckar ihre Wohnungen aufgeschlagen, zum Rad verurtheilen oder theils ganz, theils von der Instanz freisprechen; während dre Andere mit Eifer nachwies, wie viel größere Sicherheit der deutsche Inquisitionsprozeß einem Angeschuldigten gewähre, als der französische und englische. Denn jener gestatte eine wiederholte ruhige Prüfung, in verschiedenen Instanzen, während in England nur noch der Weg der Begnadigung übrig sei, eine Revision des Verfahrens nie verlangt werden könne, und in Frankreich erst ein Formfehler erwiesen werden müsse, ehe ein zweites Verfahren angeordnet werden könne. Diese Erwägungen schweiften dann weiter aus in mehr oder minder direkte Anklagen des sogenannten Accusationsprozesses und insbesondere der Einrichtung des Geschworenengerichts.

Ueber Manches, was hierher gehört, hat der Verfasser dieses Aufsatzes sich in dem Aufsatz: „*Deutsches Recht*“ ausgesprochen, welcher in dem vorigen Jahrgange des Buches für Winterabende seine Stelle gefunden hat. Also darf er alte Bekannte daran erinnern, neue darauf

verweisen. Dabei gesteht er zu, daß, wie keine menschliche Einrichtung über alle Mängel erhaben ist, auch wohl das Criminalverfahren in Frankreich und England noch manchen Verbesserungen unterliegen könnte und wirklich auch von Zeit zu Zeit durch die dazu geeigneten Behörden unterliegt. Aber er muß sich sehr dagegen verwahren, daß man dieses Eingeständniß nun als Schwamm brauche und in Selbstvergnüglichkeit alle Fehler des deutschen Criminalprozesses, wie Kreide von der Tafel, aus dem Gedächtnisse und der Urtheilskraft wische.

Der deutsche Criminalprozeß beruht zunächst auf vollständig und richtig geführten Protokollen, das heißt: schriftlichen Aufzeichnungen, welche der Untersuchungsrichter verfaßt und woraus die urtheilenden Richter ihre Kenntniß schöpfen. Den Angeschuldigten, die Zeugen bekommen in der Regel die urtheilenden Richter niemals vor Augen. Es leuchtet ein, wie mißlich das Alles ist. Denn schriftliche Vollständigkeit, welche das Selbst-Sehen, das Selbst-Wahrnehmen ersetze, ist gar nicht möglich. Ebenso, auch bei dem gewissenhaftesten Untersuchungsrichter, verhält es sich mit der schriftlichen Richtigkeit. Denn die mündliche Rede, der mündliche Ausdruck ist wie Wasser, in welchem Salze zur Auflösung gekommen sind; trocknet man es, so schießen die Salze in Crystalle an; sie nehmen sich gut aus, sind scharf, eckig, strahlig, und gerade darum etwas ganz anderes geworden, als früherhin das mit Salz gesättigte Wasser war. Beim schriftlichen Aufzeichnen fehlt die Unmittelbarkeit der Mittheilung, der Wortfügung, der Darstellung, des Mienen- und Gebärdenspiels, und es gibt keinen genügenden Ersatz für diese Unmittelbarkeit.

Damit soll aber nicht gesagt seyn, daß das deutsche Criminalverfahren ferner aller schriftlichen Aufzeichnungen zweckmäßiger entbehre. Gewiß nicht. Auch das englische

und französische Criminalverfahren kennt schriftliche Aufzeichnungen und Diejenigen, welche das Gegentheil behaupten, und daraufhin uns Deutsche vor einem so nebel- und schwebelhaften Rechtswesen behütet haben wollen, wissen es entweder nicht recht, oder sie führen den Schalk im Nacken. An jene schriftlichen Aufzeichnungen reiht sich jedoch, nach noch einigen, den angeeschuldigten Staatsbürger sichernden Formen, ein mündliches und öffentliches Verfahren, wo der Angeeschuldigte seine Richter, seine Zeugen sieht, wo der Richter nicht mehr blos auf die papierene Brille und die Auffassung des Untersuchungsrichters verwiesen ist, wo jeder Betheiligte sein Recht, in schneller Wechselwirkung, geltend machen kann, und wo das Volk nicht aus den Schranken des Gerichtssaales gewiesen ist.

Der Wendt'sche Fall zeigt sehr deutlich, wie gefährlich es ist, wenn Untersuchungs- und Spruchrichter ein System über Schuld oder Unschuld des Angeklagten sich bilden, welchem System sich dann alle einzelne Thatfachen leicht unterordnen lassen. Aber er zeigt auch, wie besonders leicht ein solches System in unserem deutschen Inquisitionsprozeß, wobei der Richter von Amtswegen untersucht, zu wurzeln vermag. Denn je einseitiger die Stellung bei einer Untersuchung, desto einseitiger und möglicher Weise unrichtiger das Ergebnis dieser Untersuchung. Jeder Untersuchungsrichter untersucht bekanntlich, mehr auf die Schuld, als auf die Unschuld hin; aber diese Neigung wird bedenklich, sie wird Gefahrdrohend, wo, bis zum Urtheilspruch, alle Fäden der Untersuchung, und mit Ausschcheidung alles lebendigen Einflusses, durch die Hand desselben Untersuchungsrichters gehen, und der Spruchrichter, nur wie aus einer Wolke heraus, auf eine gewisse Vollständigkeit der Untersuchung einwirkt.

Deßhalb erst mehr Mündlichkeit, mehr Deffent-

fi chkeit in unserem deutschen Criminalprozeß, ehe wir be-
haupten können, in dieser Hinsicht auch nur einigermaßen
auf der Höhe der Zeit zu stehen!

Aber nicht nur, daß es wahrscheinlich ist, bei weniger
in vorgefaßter Meinung und bis auf's Nünktchen überm J
ausgespitzter protokollarischer Untersuchung, wären Wendt
und Heeser, jeder in seiner richtigen Würdigung, schnell
er von dem Spruchrichter erkannt worden, sondern auch
die Behandlungsweise des Wendt, welche hauptsächlich seine
unwahren Selbstbeschuldigungen veranlaßte, fordert uns zu
ernstlicher Erwägung auf.

Zwar nahm das Göttinger, und nach ihm, das Hei-
delberger Urtheil an, Wendt's Geständnisse seien freiwil-
lig erfolgt, und auch das in höchster Instanz erlassene Ur-
theil sprach in dieser Beziehung nicht positiv dem Unter-
suchungsgerichte einen Tadel aus. Aber gleichzeitig bedau-
erte das Heidelberger Urtheil, die, wenn auch erst nach
den Geständnissen des Wendt nach und nach erfolgten kör-
perlichen Züchtigungen, „indem überhaupt bei körperlichen
Züchtigungen die Wirkungen unberechenbar und bei ver-
schiedenen Individuen sehr verschieden sind.“ Jedoch wirkt
auch schon die Furcht vor solchen Züchtigungen, und diese
Furcht wird dann mit Unrecht erregt, wenn die Auffor-
derungen, Wahrheit zu sagen, neben der deutlich dargeleg-
ten, vorgefaßten Meinung, die Drohung einer Anwendung
von Schlägen enthalten.

Die meisten neueren deutschen Gesetzgebungen haben die
Schläge als Strafgattung in den Criminalgesetzbüchern ab-
geschafft, aber damit ist noch sehr wenig gethan, so lange
die Schläge als Correctivmittel in den Criminalprozeßord-
nungen oder in der Hauspolizei der einzelnen Anstalten,
welche in Untersuchung befangene Angeklagte enthalten, ihre
traurige Rolle spielen. Nach der richtigen Ansicht des